

1972	Ausgegeben zu Bonn am 16. Oktober 1972	Nr. 64
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 72	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 26. Mai 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs</b> .....	1449
12. 9. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an den Grenzübergängen Wyler-Beek und Wyler-Berg en Dal .....	1459
15. 9. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten gegenüber Kindern anzuwendende Recht .....	1460

**Gesetz  
zu dem Vertrag vom 26. Mai 1972 zwischen der Bundesrepublik  
Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über  
Fragen des Verkehrs**

Vom 16. Oktober 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mitzuteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des am 26. Mai 1972 unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs einschließlich der Protokollvermerke zum Vertrag, der Briefwechsel vom 26. Mai 1972 und der Erklärungen zur Anwendung des Vertrages auf Berlin (West) vom 26. Mai 1972 erfüllt sind. Der Vertrag, die Protokollvermerke, die Briefwechsel und die Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 18 des Vertrages ist der Bundesminister für Verkehr. Er

kann ohne Zustimmung des Bundesrates seine Befugnisse durch Rechtsverordnung auf eine oder mehrere der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz zu dem Vertrag zwischen den beiden Staaten in Deutschland gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

**Artikel 4**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 33 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Oktober 1972

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
E. Franke

Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

**Vertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der  
Deutschen Demokratischen Republik  
über Fragen des Verkehrs**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Deutsche Demokratische Republik

sind,

in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung in Europa zu leisten und normale gutnachbarliche Beziehungen beider Staaten zueinander zu entwickeln, wie sie zwischen voneinander unabhängigen Staaten üblich sind,

geleitet von dem Wunsch, Fragen des grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehrs beider Vertragsstaaten in und durch ihre Hoheitsgebiete zu regeln,

übereingekommen,

diesen Vertrag abzuschließen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

1. Gegenstand des Vertrages ist der gegenseitige Wechsel- und Transitverkehr auf Straßen, Schienen- und Wasserwegen mit Transportmitteln, die im Geltungsbereich dieses Vertrages zugelassen oder registriert sind — im folgenden Verkehr genannt.

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Benutzung bestimmter Transportmittel bleiben unberührt.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den Verkehr in und durch ihre Hoheitsgebiete entsprechend der üblichen internationalen Praxis auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung in größtmöglichem Umfang zu gewähren, zu erleichtern und möglichst zweckmäßig zu gestalten.

Artikel 2

Der Verkehr unterliegt dem Recht desjenigen Staates, in dessen Gebiet er durchgeführt wird, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

Artikel 3

1. Die Verkehrsteilnehmer können die im anderen Vertragsstaat für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Verkehrseinrichtungen benutzen.

2. Soweit ein Vertragsstaat bestimmte Verkehrswege festlegt, auf denen der Transitverkehr durch sein Gebiet zu erfolgen hat, wird er sich dabei von dem Gesichtspunkt einer möglichst zweckmäßigen Gestaltung dieses Verkehrs leiten lassen.

Artikel 4

Der Verkehr erfolgt über die vorgesehenen Grenzübergangsstellen. Über Veränderungen werden sich das Bun-

desministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik vorher ins Benehmen setzen.

Artikel 5

Die vom anderen Vertragsstaat ausgestellten amtlichen Dokumente, die zum Führen von Transportmitteln berechtigen, sowie die amtlichen Dokumente für die auf dessen Gebiet zugelassenen oder registrierten Transportmittel werden gegenseitig anerkannt, soweit in Artikel 20 nichts anderes vereinbart ist.

Die Verkehrsteilnehmer weisen sich durch von den zuständigen Behörden beziehungsweise Organen der Vertragsstaaten ausgestellte amtliche Personaldokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen, aus.

Artikel 6

1. Für bestimmte im Zusammenhang mit dem Verkehr erhobene Abgaben und Gebühren kann eine Pauschalabgeltung vereinbart werden.

2. Reisegebrauchs- und -verbrauchsgegenstände, die Verkehrsteilnehmer mit sich führen, bleiben frei von Ein- und Ausgangsabgaben sowie ähnlichen Gebühren.

Für die in üblicher Menge in Transportmitteln mitgeführten Treibstoff- und Schmiermittelvorräte sowie Ausrüstungs-, Ersatz- und Zubehörteile werden keine Ein- und Ausgangsabgaben sowie ähnliche Gebühren erhoben.

Artikel 7

1. Jeder Vertragsstaat sorgt dafür, daß bei Unfällen und Havarien auf seinem Gebiet die notwendige Hilfe einschließlich Pannen- und Abschleppdienst, medizinischer Betreuung sowie Werft- und Werkstatthilfe geleistet wird.

2. Bei Havarien und Unfällen gelten für deren Untersuchung sowie für die Ausfertigung der erforderlichen Protokolle die Rechtsvorschriften am Unfallort. Die Protokolle, die für die Schadensregulierung erforderlich sind, werden gegenseitig übermittelt.

Artikel 8

Es erfolgt eine gegenseitige Information über den Straßenzustand, Umleitungen größeren Ausmaßes auf Autobahnen und wichtigen Fernstraßen, über Tauchtiefen, Pegelstände, Schleusenbetriebszeiten, Schifffahrtssperren sowie andere Nachrichten, die den Verkehrsablauf betreffen.

Artikel 9

Im Interesse einer möglichst einfachen und zweckmäßigen Gestaltung des Verkehrs werden sich die Vertragsstaaten bei der Planung und Durchführung von Bau-

vorhaben, die Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr des anderen Vertragsstaates haben, informieren und entsprechend den Erfordernissen einen Meinungsaustausch führen.

## II. Eisenbahnverkehr

### Artikel 10

1. Im Eisenbahnverkehr werden die Fahrpläne der Regel- und Bedarfszüge, die Zugbildung und die Wagenstellung für Reisezüge unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens auf den internationalen Fahrplankonferenzen oder zwischen den zuständigen zentralen Stellen der Vertragsstaaten vereinbart.

2. Bei außergewöhnlich umfangreichem Verkehrsaufkommen wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der Eisenbahnen der Einsatz zusätzlicher Züge vereinbart.

### Artikel 11

1. Für die Beförderung von Reisenden und Gepäck gelten das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und seine Zusatzabkommen.

2. Für die Beförderung von Frachtgut gelten das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und seine Zusatzabkommen.

### Artikel 12

1. Grenzstrecke im Sinne dieses Vertrages ist der Abschnitt einer durchgehenden Bahnlinie — einschließlich an ihr liegender Betriebsdienststellen von untergeordneter Bedeutung — zwischen den jeweiligen Grenzbahnhöfen der Vertragsstaaten. Auf diesen Strecken gelten im Gebiet jedes Vertragsstaates dessen Rechtsvorschriften. Das gilt auch für die Betriebsvorschriften der Eisenbahnen. Ausnahmen können vereinbart werden.

2. Jede Eisenbahnverwaltung unterhält, wartet und erneuert die Eisenbahnanlagen und -einrichtungen auf ihren Strecken. Soweit Ausnahmen nicht in diesem Vertrag geregelt sind, können sie vereinbart werden.

3. Die zuständigen zentralen Stellen der Vertragsstaaten informieren sich gegenseitig über beabsichtigte Veränderungen an den Anlagen und in der Technologie auf den Grenzstrecken und Grenzbahnhöfen, soweit diese Auswirkungen auf die Abwicklung des Verkehrs haben.

4. Die Eisenbahnverwaltungen stimmen den Zeitpunkt von Unterhaltungs-, Wartungs- oder Erneuerungsarbeiten auf den Grenzstrecken ab, wenn sich Auswirkungen auf den Verkehr ergeben können.

5. Die Eisenbahnverwaltungen vereinbaren die Unterhaltung, Wartung oder Erneuerung ihrer Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, die sich auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates befinden.

6. Die zwischen den Betriebsstellen der Eisenbahnen beider Vertragsstaaten bestehenden Fernmeldeleitungen dürfen nur für eisenbahndienstliche Mitteilungen benutzt werden. Diese Leitungen dürfen nicht mit dem bahneigenen oder öffentlichen Netz verbunden sein.

7. Einzelfragen der Durchführung des Eisenbahnverkehrs auf den Grenzstrecken werden gesondert vereinbart.

### Artikel 13

1. Die Ausweise für das Fahr- und Zugbegleitpersonal werden gegenseitig anerkannt.

2. Die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen, die auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates eingesetzt

sind, müssen ihre Dienstuniform tragen. Sie haben die Dienstvorschriften der anderen Eisenbahnverwaltung einzuhalten. Sie sind berechtigt, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Ge- und Verbrauchsgegenstände abgaben- und gebührenfrei mit sich zu führen. Auf den Grenzbahnhöfen werden ihnen Ruheräume zur Verfügung gestellt. Erforderlichenfalls wird ihnen medizinische Hilfe geleistet.

### Artikel 14

1. Die Deutsche Demokratische Republik gestattet die Durchführung des Güterverkehrs der Deutschen Bundesbahn nach und von Heringen/Werra (Bundesrepublik Deutschland) durch ihr Gebiet auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn zwischen Gerstungen und Dankmarshausen, soweit dieser Verkehr die Kaliproduktion in diesem Raum betrifft. Die kommerziellen und betriebstechnischen Bedingungen für diesen Verkehr werden gesondert vereinbart.

2. Kalitransporte aus Heringen/Werra für die Deutsche Demokratische Republik oder im Transit durch deren Gebiet in dritte Staaten werden auf direktem Wege dem Grenzbahnhof Gerstungen zugeführt. Die Grenzabfertigung in Gerstungen erfolgt in der gleichen Weise wie bei Sendungen, die die Grenzübergänge Bebra (Bundesrepublik Deutschlandland)/Gerstungen (Deutsche Demokratische Republik) passieren.

### Artikel 15

1. Die Deutsche Demokratische Republik gestattet die Durchführung des Eisenbahnverkehrs der Deutschen Bundesbahn nach und von dem Bahnhof Obersuhl (Bundesrepublik Deutschland) über einen Grenzstreckenabschnitt durch ihr Gebiet. Die Gestattung umfaßt die unentgeltliche Nutzung des für die Strecke, die Hochbauten und Nebeneinrichtungen erforderlichen Geländes. Dieser Streckenabschnitt der Deutschen Reichsbahn wird von der Deutschen Bundesbahn auf ihre Kosten gewartet und unterhalten. Der Verkehr über die Grenzübergänge Bebra Gerstungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Deutsche Demokratische Republik gestattet die Durchführung des Eisenbahnverkehrs der Deutschen Bundesbahn zwischen den Bahnhöfen Schwebda (Bundesrepublik Deutschland) und Heldra (Bundesrepublik Deutschland) über einen Grenzstreckenabschnitt durch ihr Gebiet zu den gleichen Bedingungen, die in Ziffer 1 vereinbart sind.

### Artikel 16

Die Bundesrepublik Deutschland gestattet die Durchführung des Eisenbahnverkehrs der Deutschen Reichsbahn auf dem zweigleisigen Abschnitt der Strecke Wartha/Werra (Deutsche Demokratische Republik)—Gerstungen durch ihr Gebiet. Dieser Streckenabschnitt wird von der Deutschen Reichsbahn auf ihre Kosten und mit ihren Beschäftigten betrieben, gewartet und unterhalten. Die Gestattung umfaßt die unentgeltliche Nutzung des für die Strecke, die Hochbauten und Nebeneinrichtungen erforderlichen Geländes.

## III. Binnenschiffsverkehr

### Artikel 17

1. Die Vertragsstaaten wirken in ihrem Gebiet darauf hin, daß die Voraussetzungen für einen schnellen und wirtschaftlichen Schiffsumlauf gegeben sind.

2. Auf der Basis der Gegenseitigkeit wird eine Erlaubnis zum Befahren der Wasserstraßen nicht verlangt.

## Artikel 18

1. Die Beförderung von Gütern zwischen Häfen und Ladestellen des anderen Vertragsstaates (Kabotage) bedarf einer besonderen Genehmigung seiner zuständigen Behörden beziehungsweise Organe.

2. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf dem Rückweg von einer Transittfahrt Güter in das Gebiet des anderen Vertragsstaates befördert werden (Anschlußkabotage).

## Artikel 19

1. Werden Liegeplätze vorgeschrieben, so gilt Artikel 17 Ziffer 1 entsprechend. An besonders hierfür zugelassenen Liegeplätzen wird den Besatzungen der Binnenschiffe Landgang gewährt.

2. Soweit Liegeplätze vorgeschrieben werden, sind bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Unfällen, Betriebsstörungen, Erkrankungen oder Naturkatastrophen sowie nach Aufforderung oder mit Genehmigung der zuständigen Behörden beziehungsweise Organe des betreffenden Vertragsstaates Fahrtunterbrechungen und Landgang auch an anderen geeigneten Plätzen gestattet. Der Schiffsführer hat die zuständigen Behörden beziehungsweise Organe über die Fahrtunterbrechung bei außergewöhnlichen Ereignissen und die dafür maßgebenden Gründe zu unterrichten.

3. Sofern eine Weiterfahrt infolge Hoch- oder Niedrigwasser, Vereisung oder Havarie nicht mehr oder nur mit Einschränkungen möglich ist, wird gegenseitig die Möglichkeit des Umschlags von Gütern oder die Leichterung von Binnenschiffen gewährt. Der vorgesehene Umschlag oder die Leichterung ist den zuständigen Behörden beziehungsweise Organen zu melden und darf nur in ihrer Gegenwart erfolgen.

## Artikel 20

1. Die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten gemäß Artikel 5 gilt in der Binnenschifffahrt nur für die Befähigungszeugnisse, die für Elbe und Mittellandkanal ausgestellt sind. Schiffszeugnisse (-atteste) der Deutschen Demokratischen Republik werden nur für die Wasserstraßen anerkannt, die zum Geltungsbereich der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gehören. Schiffszeugnisse (-atteste) der Bundesrepublik Deutschland werden auf den Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik anerkannt.

2. Das Befahren der Binnenwasserstraßen des einen Vertragsstaates durch übermäßige Einzelfahrzeuge und Schiffsverbände des anderen Vertragsstaates bedarf der Zustimmung seiner zuständigen Behörden beziehungsweise Organe.

Übermäßig sind solche Einzelfahrzeuge oder Schiffsverbände, die die in den Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaates für die Benutzung seiner Wasserstraßen festgelegten Abmessungen überschreiten.

3. Schwimmende Geräte und Schwimmkörper können transportiert, Schiffsneubauten überführt werden. Sportboote, Rennboote und andere individuelle Wasserfahrzeuge können als Deckladung oder im Schlepp befördert werden.

4. Soweit Fahrtrouten vorgeschrieben sind, bedarf das Abweichen von ihnen der Genehmigung der zuständigen Behörden beziehungsweise Organe.

## Artikel 21

Binnenschiffe werden dann als zollverschlußsicher anerkannt, wenn sie entsprechend der allgemein üblichen internationalen Praxis zum Transport von Gütern unter Zollverschluß zugelassen sind.

Als Nachweis der zollverschlußsicheren Einrichtung werden Zollverschlußanerkennnisse anerkannt.

## Artikel 22

Für die Benutzung der Wasserstraßen einschließlich der Schleusen, Schiffshebwerke sowie Schiffs Liegeplätze werden entsprechend den dort geltenden Rechtsvorschriften Abgaben und Gebühren erhoben.

## Artikel 23

Die Vertragsstaaten gewährleisten einen reibungslosen Binnenschiffsverkehr auf dem Abschnitt zwischen Kilometer 472,6 bis Kilometer 566,3 der Elbe.

## IV. Kraftverkehr

## Artikel 24

1. Gewerbliche Personenbeförderung im Sinne dieses Vertrages ist die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern.

2. Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen im Sinne dieses Vertrages sind der gewerbliche Güterkraftverkehr und der Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen und Anhängern.

## Artikel 25

1. Jeder Vertragsstaat wird das Recht auf die Anwendung des Genehmigungsverfahrens für die gewerbliche Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr und für Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen in oder durch sein Gebiet auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nicht ausüben.

2. Unternehmen aus dem einen Vertragsstaat bedürfen für die gewerbliche Beförderung von Personen im Kraftomnibus-Linienverkehr in oder durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates einer Beförderungsgenehmigung dieses Staates.

3. Jeder Vertragsstaat behält sich das Recht der Genehmigung für die gewerbliche Beförderung von Personen, die auf seinem Gebiet aufgenommen werden sollen, sowie für den Transport von Gütern vor, wenn dieser ausschließlich auf seinem Gebiet durchgeführt werden soll.

## Artikel 26

Soweit Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge den am Zulassungsort geltenden Vorschriften entsprechen, werden sie gegenseitig als ausreichend anerkannt. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die einschließlich ihrer Ladung die im Gebiet des anderen Vertragsstaates vorgeschriebenen Maße oder Gewichte überschreiten, bedürfen für die Fahrt in oder durch diesen Vertragsstaat einer Ausnahmegenehmigung seiner zuständigen Behörden beziehungsweise Organe.

## Artikel 27

Die im Verkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen haftplichtversichert sein. Der Ausgleich von Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen ist Gegenstand gesonderter Regelungen.

## Artikel 28

Für Gütertransporte im Straßenverkehr gelten:

- das Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR,
- das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

**V. Seeverkehr**

## Artikel 29

1. Die Vertragsstaaten kommen überein, sich gegenseitig die Benutzung von Seehäfen und anderen Einrichtungen des Seeverkehrs für den Transport und Umschlag von Gütern zu ermöglichen. Sie gewährleisten in ihren Seehäfen den Schiffen des anderen Vertragsstaates die gleiche Behandlung wie den Schiffen anderer Staaten; das gilt insbesondere für die Abfertigung, die Erhebung von Gebühren und Hafengebühren, den freien Zugang zu ihren Seehäfen und deren Benutzung.

2. Seeschiffen, die die Flagge des einen Vertragsstaates führen, wird der Transport von Gütern aus und nach dem anderen Vertragsstaat ermöglicht. Die Beförderung von Gütern zwischen Häfen und Ladestellen des anderen Vertragsstaates (Kabotage) bedarf einer besonderen Genehmigung seiner zuständigen Behörden beziehungsweise Organe.

## Artikel 30

1. Schiffe unter der Flagge eines der Vertragsstaaten, welche die nach seinem Recht zum Nachweis der Staatszugehörigkeit vorgeschriebenen Dokumente mit sich führen, gelten als Schiffe dieses Vertragsstaates.

2. Schiffe, die mit ordnungsgemäß ausgestellten Schiffsmeßbriefen versehen sind, werden von einer nochmaligen Ausmessung beziehungsweise Nachmessung befreit.

3. Der Berechnung der Hafengebühren wird das in den Schiffsmeßbriefen angegebene Volumen des Schiffes zugrunde gelegt.

## Artikel 31

In den Hoheitsgewässern des einen Vertragsstaates unterliegen die Schiffe des anderen Vertragsstaates den Vorschriften über die Besatzung, Ausrüstung, Einrichtungen, Schiffssicherheitsmittel, Vermessung und Seetüchtigkeit, die in dem Staat gelten, unter dessen Flagge das Schiff fährt.

**VI. Schlußbestimmungen**

## Artikel 32

1. Eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Vertrages werden durch eine Kommission beider Vertragsstaaten geklärt.

2. Die Delegationen werden in der Kommission durch bevollmächtigte Vertreter des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise des Ministers für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik geleitet.

3. Die Kommission tritt auf Ersuchen eines der beiden Vertragsstaaten zusammen.

4. Einzelheiten des Verfahrens werden durch die Kommission festgelegt.

5. Kann die Kommission eine ihr zur Behandlung vorgelegte Meinungsverschiedenheit nicht regeln, wird diese Frage den Regierungen unterbreitet, die sie auf dem Verhandlungswege beilegen.

## Artikel 33

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.

Dieser Vertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem die beiden Regierungen sich gegenseitig durch Notenwechsel mitteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Vertrages erfüllt sind.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet.

GESCHEHEN in Berlin am 26. Mai 1972 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Egon Bahr

Für die Deutsche Demokratische Republik

Michael Kohl

**Protokollvermerke  
zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs**

**Protokollvermerk zu Artikel 1**

Ein Personenverkehr mit Seepassagierschiffen und Binnenschiffen besteht zur Zeit nicht. Beide Seiten stimmen überein, bei Vorliegen der Voraussetzungen Verhandlungen über die Möglichkeit der Regelung dieser Fragen aufzunehmen.

**Protokollvermerk zu Artikel 12**

Die beiden Eisenbahnverwaltungen werden die Einrichtung weiterer Fernsprechverbindungen für eisenbahndienstliche Mitteilungen prüfen.

**Protokollvermerk zu Artikel 17**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt, daß sie bei Wiedereinführung des Permit-Verfahrens für Binnenschiffe der Deutschen Demokratischen Republik das Erlaubnisverfahren für Binnenschiffe der Bundesrepublik Deutschland wieder in Kraft setzen wird.

**Protokollvermerk zu Artikel 21**

Die Vertragsstaaten erklären, daß sie die gegenwärtige Praxis bei der Sicherheitsleistung für die Binnenschiffe und deren Ladung nicht ändern werden.

**Protokollvermerk zu Artikel 23**

1. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik besteht Übereinstimmung, daß sich ihre zuständigen Behörden beziehungsweise Organe über Arbeiten zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und die Erhaltung der Schifffahrt auf der Elbe zwischen Kilometer 472,6 und Kilometer 566,3, wie zum Beispiel Längs- und Querpeilungen, Abflußmessungen, Baggerungen zur Beseitigung von Untiefen und die Beseitigung von Schifffahrtshindernissen, rechtzeitig vorher informieren. Eisaufruch sowie die Kennzeichnung des Fahrwassers werden in beiderseitiger Abstimmung durchgeführt.
2. Das Fahrwasser, die Strombauwerke und Hafeneinfahrten auf diesem Abschnitt der Elbe werden entsprechend der bisherigen Praxis gekennzeichnet. Dabei gehen beide Seiten von dem Zustand im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages aus. Eine Änderung der Bezeichnung bedarf der Abstimmung zwischen ihren zuständigen Behörden beziehungsweise Organen.
3. Bei Unfällen und Havarien in diesem Abschnitt der Elbe werden die Untersuchung und die Ausfertigung der Protokolle von den zuständigen Behörden beziehungsweise Aufsichts- und Kontrollorganen desjenigen Vertragsstaates vorgenommen, dessen Binnenschiff am Unfall oder an der Havarie beteiligt ist. Sind Binnenschiffe beider Vertragsstaaten am Unfall oder an der Havarie beteiligt, werden ihre zuständigen Behörden beziehungsweise Organe die Untersuchung gesondert vornehmen und die Protokolle austauschen.

4. Binnenschiffe der Deutschen Demokratischen Republik, die auf diesem Grenzstreckenabschnitt der Elbe im Binnenverkehr zwischen Häfen der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt sind, werden mit einer besonderen Flagge gekennzeichnet und unterliegen nicht der Grenzabfertigung durch Behörden der Bundesrepublik Deutschland.

**Protokollvermerk zu Artikel 25**

Der Antrag auf Genehmigung eines grenzüberschreitenden Kraftomnibus-Linien- oder -Transitlinienverkehrs ist bei der zuständigen Behörde beziehungsweise dem zuständigen Organ des Vertragsstaates zu stellen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Falls keine Bedenken gegen diesen Antrag bestehen, übersendet das Verkehrsministerium des Vertragsstaates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, den Antrag mit einer Stellungnahme dem Verkehrsministerium des anderen Vertragsstaates.

Die Antragstellung und Erteilung der Genehmigung für den Teil der Strecke, der auf dem Gebiet des jeweiligen Vertragsstaates verläuft, erfolgt nach dessen Rechtsvorschriften.

An der Durchführung des Kraftomnibus-Linien- oder -Transitlinienverkehrs in oder durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates sind auf dessen Verlangen seine Unternehmen zu beteiligen.

**Protokollvermerk zu Artikel 28**

Bis zu der notwendigen gleichberechtigten Mitgliedschaft beider Staaten in dem

- Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR und dem
- Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

bleibt Artikel 28 des Verkehrsvertrages suspendiert.

**Protokollvermerk zu Artikel 32**

Die entsprechend Artikel 32 zu bildende Kommission kann zu gegebener Zeit auch Fragen der weiteren Erleichterung und zweckmäßigen Gestaltung des Personen- und Güterverkehrs beraten. Entsprechende Vorschläge bedürfen der Entscheidung durch die Regierungen oder deren zuständige Behörden beziehungsweise Organe.

**Protokollvermerk zum Luftverkehr**

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik stimmen darin überein, zu gegebener Zeit Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen aufzunehmen, um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Luftverkehrs zu entwickeln.

Bundeskanzleramt  
Der Staatssekretär

53 Bonn 1, den 26. Mai 1972

Staatssekretär beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

102 Berlin, den 26. Mai 1972

An den  
Staatssekretär beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Herrn Dr. Michael Kohl  
Berlin

An den  
Staatssekretär  
im Bundeskanzleramt der  
Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Egon Bahr  
Bonn

Sehr geehrter Herr Kohl!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland wird nach Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs einen Antrag auf Beitritt zu den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) sowie deren Zusatzabkommen stellen.
2. Bis zur Erreichung der gleichberechtigten Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in den in Ziffer 1 genannten Übereinkommen bleibt Artikel 11 des Verkehrsvertrages suspendiert.
3. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie ihr Streckennetz im bisherigen Umfang den Internationalen Eisenbahn-Übereinkommen unterstellt.
4. Die Rechtslage der Schienenwege in Berlin (West) bleibt durch die Mitgliedschaft in den in Ziffer 1 genannten Übereinkommen unberührt.
5. Bestehende Abkommen der Bundesrepublik Deutschland werden durch die Mitgliedschaft in den in Ziffer 1 genannten Übereinkommen nicht berührt.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Egon Bahr

Sehr geehrter Herr Bahr!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Die Deutsche Demokratische Republik wird nach Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über Fragen des Verkehrs einen Antrag auf Beitritt zu den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) sowie deren Zusatzabkommen stellen.
2. Bis zur Erreichung der gleichberechtigten Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in den in Ziffer 1 genannten Übereinkommen bleibt Artikel 11 des Verkehrsvertrages suspendiert.
3. Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß sie ihr Streckennetz im bisherigen Umfang den Internationalen Eisenbahn-Übereinkommen unterstellt.
4. Die Rechtslage der Schienenwege in Berlin (West) bleibt durch die Mitgliedschaft in den in Ziffer 1 genannten Übereinkommen unberührt.
5. Bestehende Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die Mitgliedschaft in den in Ziffer 1 genannten Übereinkommen nicht berührt.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Michael Kohl

Staatssekretär beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

102 Berlin, den 26. Mai 1972

Staatssekretär  
im Bundeskanzleramt der  
Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Egon Bahr  
Bonn

Sehr geehrter Herr Bahr!

Ich habe die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Im Ergebnis der Inkraftsetzung des Verkehrsvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland wird es zu Reiseerleichterungen im Verkehr zwischen den beiden Staaten über das bisher übliche Maß kommen. Auf Antrag von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik werden die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik den Besuch von Verwandten und Bekannten aus der Bundesrepublik Deutschland zur jährlich mehrmaligen Einreise in die Deutsche Demokratische Republik erlauben. Bürger der Bundesrepublik Deutschland können in die Deutsche Demokratische Republik auch aus kommerziellen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Gründen einreisen, wenn hierzu Einladungen der entsprechenden Institutionen oder Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Des weiteren werden Touristenreisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik auf Grund von Vereinbarungen zwischen den Reisebüros beider Staaten ermöglicht werden. In größerem Umfang als bisher wird gestattet sein, bei Reisen in die Deutsche Demokratische Republik Personenkraftwagen zu benutzen. Die Freigrenze für mitgeführte Geschenke bei Reisen in die Deutsche Demokratische Republik wird erhöht werden. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird in dringenden Familienangelegenheiten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik die Reise nach der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen.

Bitte übermitteln Sie diese Information Ihrer Regierung.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Michael Kohl

Bundeskanzleramt  
Der Staatssekretär

53 Bonn 1, den 26. Mai 1972

An den  
Staatssekretär beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Herrn Dr. Michael Kohl  
Berlin

Sehr geehrter Herr Kohl!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, mit dem Sie mir die Information über die Reiseerleichterungen übermittelt haben, die die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nach Inkraftsetzung des Verkehrsvertrages einführen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Egon Bahr

### Erklärungen

bei der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs am 26. Mai 1972 zur Anwendung des Vertrages auf Berlin (West)

Der Staatssekretär des Bundeskanzleramtes, Egon Bahr, gab folgende Erklärung ab:

„... Ich bestätige das bestehende Einvernehmen, die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs vom 26. Mai 1972 in Übereinstimmung mit dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 auf Berlin (West) unter der Voraussetzung sinngemäß anzuwenden, daß in Berlin (West) die Einhaltung der Bestimmungen des Verkehrsvertrages gewährleistet wird. Die Bundesrepublik Deutschland wird im Rahmen ihrer Gesetzgebung die Anwendung des Verkehrsvertrages auf Berlin (West) im üblichen Verfahren unter Beachtung der Bestimmungen des Viermächte-Abkommens regeln...“

Der Staatssekretär beim Ministerrat der DDR, Dr. Michael Kohl, gab folgende Erklärung ab:

„... Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung möchte ich auf das Einvernehmen verweisen, die Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 auf Berlin (West) unter der Voraussetzung sinngemäß anzuwenden, daß in Berlin (West) die Einhaltung der Bestimmungen des Verkehrsvertrages gewährleistet wird. ...“

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung  
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung  
an den Grenzübergängen Wyler-Beek und Wyler-Berg en Dal**

**Vom 12. September 1972**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 8. August 1972 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an den Grenzübergängen Wyler-Beek und Wyler-Berg en Dal (Bundesgesetzbl. II S. 866) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 25. August 1972

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist auf Grund des Notenwechsels vom 25. August 1972 die Vereinbarung vom 31. Mai/27. Juni 1972 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an den Grenzübergängen Wyler-Beek und Wyler-Berg en Dal (Bundesgesetzbl. II S. 867) in Kraft getreten.

Bonn, den 12. September 1972

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Rutschke

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht**  
**Vom 15. September 1972**

Das in Den Haag am 24. Oktober 1956 unterzeichnete Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1012) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für die

Türkei am 28. April 1972  
in Kraft getreten.

Die Türkei hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

« Conformément à l'article 2 de la Convention sur la loi applicable aux obligations alimentaires envers les enfants, la loi turque sera applicable même si l'enfant a sa résidence habituelle à l'étranger, lorsque la demande d'aliment est portée devant un tribunal turc, que l'enfant et la personne à qui les aliments sont réclamés sont de nationalité turque, et que cette dernière personne à sa résidence habituelle en Turquie. »

„Nach Artikel 2 des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht ist das türkische Recht auch dann anwendbar, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, sofern der Unterhaltsanspruch vor einem türkischen Gericht erhoben wird, das Kind und die Person, gegen die der Anspruch erhoben wird, die türkische Staatsangehörigkeit besitzen und die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei hat.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 23).

Bonn, den 15. September 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
**Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:**  
**Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**